

Veranstaltungen in gemeindeeigenen Räumlichkeiten - Durchführungsmöglichkeiten gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage

Gemäss der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) können Veranstaltungen wie folgt durchgeführt werden:

- **Private Veranstaltungen (Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis)**
 - Geburtstagsfeiern, Hochzeiten etc., jedoch nur mit Familie, Verwandten und Freunden
Sobald externe Personen anwesend sind (DJ, Band, Catering etc.), gilt der Anlass nicht mehr als privat und es gelten die unten erwähnten Veranstaltungsrichtlinien (mit oder ohne Covid-Zertifikat).
 - max. 30 Personen im Innenbereich / max. 50 Personen im Aussenbereich
 - keine Massnahmen ausser Beachtung der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie
 - kein Schutzkonzept notwendig
- **Veranstaltung mit Zugangsbeschränkung (Covid-Zertifikat / 3G „geimpft, getestet, genesen“)**
 - Personen ab 16 Jahren dürfen nur mit einem Zertifikat teilnehmen
 - Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Das Schutzkonzept muss vorliegen, damit eine Raumreservation erfolgen kann.
 - Informationen betr. Schutzkonzepte: [Coronavirus - Schutzkonzepte](#)
 - Fragen und Unklarheiten betreffend Schutzkonzepte: arbeitsinspektorat@sz.ch
 - keine weiteren Einschränkungen wie Beschränkung der Teilnehmendenzahl, Maskenpflicht etc.
 - ab 1'000 Personen ist eine Bewilligung des Kantons notwendig (Grossveranstaltung)

- **Veranstaltung ohne Zugangsbeschränkung (Covid-Zertifikat)**

Innenräume *	Sitzpflicht im Freien	Stehplätze oder freie Bewegung im Freien
Belegung max. zu 2/3 der Kapazität bzw. max. 30 Personen	Belegung max. zu 2/3 der Kapazität bzw. max. 1'000 Personen Die Kapazitäten der Räumlichkeiten finden Sie im jeweiligen Handout der Liegenschaft: Aula Büölsaal Schützenhaus	Belegung max. zu 2/3 der Kapazität bzw. max. 500 Personen
Tanzverbot		
Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe (Mitglieder sind dem Organisator bekannt) Maskenpflicht und Abstand keine Konsumation von Speisen und Getränken	keine Maskenpflicht bzw. Einschränkungen betr. Konsumation	
kein Schutzkonzept notwendig	Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Das Schutzkonzept muss vorliegen, damit eine Raumreservation erfolgen kann. Informationen betr. Schutzkonzepte: Coronavirus - Schutzkonzepte Fragen und Unklarheiten betreffend Schutzkonzepte: arbeitsinspektorat@sz.ch	

* besondere Regelung für religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistung von Behörden, Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit:

- Belegung max. zu 2/3 der Kapazität bzw. max. 50 Personen
- Maskenpflicht und Abstand
- keine Konsumation von Speisen und Getränken
- Erhebung der Kontaktdaten
- kein Schutzkonzept notwendig